

**Verordnung der Großen Kreisstadt Horb am Neckar
zum Schutz freilebender Katzen
Katzenschutzverordnung (KatzenSchVO)**

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 326) wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden.
- (2) Diese Verordnung entfaltet ihre Gültigkeit im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Horb am Neckar

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Unterart Felis Silvestris Catus,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einer Katzenhalterin oder einem Katzenhalter gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder ein Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird.

§ 3

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) oder in ein ähnliches Register eingetragen werden.
- (3) Der Großen Kreisstadt Horb am Neckar ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.
- (4) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Zum Zwecke der Überprüfung der Registrationsverpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 dürfen Katzen im öffentlichen Raum von der Großen Kreisstadt Horb am Neckar oder einer von ihr beauftragten Person in Obhut genommen werden.
- (2) Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Diesbezüglich ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.
- (3) Eine nach Absatz 1 nicht gechippte oder am Ohr tätowierte unkastrierte Katze wird für eine Dauer von längstens 48 Stunden der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in Obhut behalten. Hat sich bis dahin die Katzenhalterin oder der Katzenhalter nicht mit der Großen Kreisstadt Horb am Neckar oder einer von ihr beauftragten Person in Verbindung gesetzt, wird davon ausgegangen, dass es sich bei der in Obhut genommenen Katze um eine freilebende Katze gemäß § 2 Ziffer 2 handelt.
- (4) Die Große Kreisstadt Horb am Neckar oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Nach der Kastration ist die Katze in ein öffentliches Tierheim oder eine vergleichbare Einrichtung zu überstellen.

- (5) Die Kastration der aufgegriffenen Katze darf frühestens 48 Stunden nach der Inobhutnahme erfolgen. Sollte nach Ablauf dieser Frist die Katzenhalterin oder der Katzenhalter ermittelt werden können bzw. sich bei der Großen Kreisstadt Horb am Neckar oder bei einer von ihr beauftragten Person als Eigentümerin bzw. Eigentümer der Katze identifizieren, werden die Kosten für die Kastration, die Kennzeichnung und die Registrierung der Eigentümerin oder dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- (6) Das Betreten von Privat- oder Betriebsgeländen zur Ergreifung von Katzen zwecks Überprüfung der Registrationsverpflichtung bzw. zur Feststellung ob es sich bei der aufzugreifenden Katze um eine freilebende Katze gemäß § 2 Ziffer 2 handelt, ist untersagt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, 12. Dezember 2023

gez.
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister